

Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:13/1547-1	

	25.09.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	30.09.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	11.10.2019	

Betreff: Antwort auf Fraktionsantrag vom 18.09.2019 zur Verzögerung im Aufstellungsverfahren Regionalplan Ruhr

Antwort:

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr haben im Zeitraum von August 2015 bis September 2016 insgesamt 58 Einzelgespräche mit den 53 Kommunen, den vier Kreisen und der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030 stattgefunden. Dieser wichtige Informationsaustausch diente dazu, die von der Regionalplanung vorgesehenen Flächenvorschläge mit den Experten vor Ort abzugleichen und mögliche Restriktionen zu ermitteln, die einer Planung entgegenstehen könnten. Dieser, aus Sicht der mit der Aufstellung des Planes befassten Planerinnen und Planer sehr hilfreiche und zielführende Prozess, ist für die künftige Realisierbarkeit des Planes von großer Bedeutung.

Auswertung der Stellungnahmen

Nach Beendigung der sechs Monate dauernden Beteiligungsfrist sind insgesamt nahezu 5.000 Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr eingegangen. Das zuständige Referat hat alle eingegangenen Stellungnahmen erfasst und in das hierfür vorgesehene elektronische Bearbeitungssystem Beteiligung.Online eingegeben. (Beteiligung.Online ist ein vom Landesbetrieb IT-NRW speziell für umfassende Beteiligungsverfahren entwickeltes Auswertungssystem.) Jede in Beteiligung.Online übertragene Stellungnahme enthält Hinweise, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge für Flächen oder Formulierungen. Über ein komplexes Verschlagwortungssystem haben die Mitarbeiter des Referats 15 (mit Unterstützung einiger Kollegen aus dem Referat 8) diese einzelnen Vorschläge inhaltlich erfasst. Insgesamt sind knapp 10.000 Hinweise und Vorschläge zu den textlichen Zielen, Grundsätzen und ihren Erläuterungen, zu den zeichnerisch festgelegten Flächenvorschlägen, zum Umweltbericht und zu der Planbegründung eingegangen. Die einzelnen Sachargumente werden nun gesichtet, fachlich ausgewertet und rechtlich bewertet.

Der komplexe Abwägungsprozess ist eine der wesentlichen Aufgaben im Planaufstellungsverfahren. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Abwägung bedeutet dabei, die unterschiedlichen Belange zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten; d.h. im Falle eines Interessen-/Nutzungskonfliktes die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise Zurückstellung eines anderen Belangs. Abwägungsfehler können dazu führen, dass der Regionalplan gerichtlich überprüft und ggf. außer Kraft gesetzt wird. Ziele in Regionalplänen sind seit dem 01.01.2019 auch in NRW einer unmittelbaren gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden können einen Antrag auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht NRW stellen. Insofern setzt die Auswertung der Stellungnahmen eine sorgfältige Befassung voraus.

Weitere Verfahrensschritte

Als Folge dieses Auswertungs- und Abwägungsprozesses werden textliche und zeichnerische Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Einige dieser Änderungen können dazu führen, dass neue Betroffenen bei Kommunen, Fachbehörden oder Bürgerinnen und Bürgern ausgelöst werden, die bislang nicht oder nicht so stark von den Planinhalten berührt worden sind. In diesen Fällen muss der geänderte Teil gemäß § 9 Abs. 3 ROG erneut ausgelegt und Kommunen, Fachbehörden und Bürgerinnen und Bürgern muss erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine solche Beschlussvorlage mit Erwidervorschlägen und einem geänderten Regionalplanentwurf bereitet die Regionalplanungsbehörde derzeit mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften vor. In die überarbeitete Fassung werden auch die Hinweise der Landesplanungsbehörde sowie die seit dem 06.08.2019 rechtskräftigen Änderungen des LEP NRW einfließen.

Nach der Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens müssen die eingegangenen Stellungnahmen erneut ausgewertet und inhaltlich sowie rechtlich geprüft werden. Zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen erarbeitet die Regionalplanungsbehörde erneut Erwidervorschläge.

Die Regionalplanungsbehörde erstellt abschließend eine Vorlage für den Aufstellungsbeschluss, der durch die Verbandsversammlung gefasst wird. In der Vorlage sind insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit aufgelistet. Die einzelnen Hinweise, Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge werden in dieser Synopse fachlich durch die Planungsbehörde kommentiert, so dass erkennbar wird, ob den Einwendungen gefolgt werden soll oder ob diese aus rechtlichen oder fachlichen Gründen abgelehnt werden sollen.

Anschließend legt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen zu einer Rechtsprüfung vor. Danach veröffentlicht die Landesplanungsbehörde die Neuaufstellung des Planes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW. Mit der Veröffentlichung tritt der Regionalplan Ruhr in Kraft.

Meinungsausgleichstermin

Die derzeitige Fassung des LPIG NRW gibt die Durchführung eines Erörterungstermins mit den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG vor. Die Erfahrung zeigt, dass der Meinungsausgleichstermin gerade bei Neuaufstellung oder Fortschreibung von Regionalplänen kaum zu inhaltlichen Änderungen führt, wohingegen der Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sehr aufwändig ist

und mehrere Monate in Anspruch nimmt. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung beabsichtigt die Landesplanungsbehörde, das Landesplanungsgesetz zu ändern und dabei die Durchführung des Meinungsausgleichstermines in das Ermessen der Regionalplanungsbehörde zu stellen. Damit könnte nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit der Verbandversammlung auf diesen zeitaufwändigen Verfahrensschritt verzichten.

Regionalplanänderungsverfahren

Bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr gelten die vier Gebietsentwicklungspläne der Bezirksregierungen (Düsseldorf: GEP 99; Münster: GEP Emscher-Lippe; Arnsberg: GEP Bochum und Hagen, GEP Dortmund – westlicher Teil) sowie der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030 weiter fort. Diese Pläne bilden auch weiterhin die Grundlage für die regionalplanerischen Stellungnahmen zu den Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden. Insofern ist ein Zustand der „Planlosigkeit“ auch weiterhin nicht zu befürchten.

Um den Kommunen Planungssicherheit zu geben und um wichtige Investitionsentscheidungen nicht zu blockieren, sollen die Regionalplanänderungsverfahren weitergeführt werden. Diese sind:

- **Erarbeitungsbeschluss gefasst:**

- 6. Änderung GEP Dortmund – westlicher Teil – auf dem Gebiet der Stadt Dortmund: ehemaliges Kraftwerk Knepper (Vorbereitung der Nachfolgenutzung auf einem ehemaligen Kraftwerksstandort)
- 14. Änderung GEP Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: ehemaliges Kraftwerk Knepper (Vorbereitung der Nachfolgenutzung auf einem ehemaligen Kraftwerksstandort)
- 11. Änderung GEP Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Waltrop: „Im Dicken Dören“ (Verlagerung eines ortsansässigen Fahrzeugherstellers)
- 13. Änderung GEP Emscher-Lippe auf den Gebieten der Städte Datteln und Waltrop: „newPark“ (Reduzierung der Erstansiedlungsschwelle von 80 ha auf 50 ha durch Änderung des LEP NRW)
- 12. Änderung GEP Emscher-Lippe auf den Gebieten der Städte Bottrop, Herten und Marl (Vorbereitung der Nachfolgenutzung auf ehemaligen Bergbaustandorten)

- **Erarbeitungsbeschluss wird vorbereitet:**

- 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (Erweiterung der Abgrabungsbereiche eines ansässigen Kieswerkes)
- 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl: Erweiterung

eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs
(Vorbereitung der Erweiterung von Wohnbauflächen)

• **Erarbeitungsbeschluss wurde in PA am 18.09.2019 gebracht:**

- 14. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der
Hansestadt Breckerfeld: Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs
(ASB) (Vorbereitung der Erweiterung von Wohnbauflächen)

Personal

Das Referat 15 verfügt zurzeit über 12 Planstellen, von denen aktuell 11 besetzt sind. Zusätzlich wurde dem Referat eine auf zehn Jahre befristete Abordnungsstelle sowie eine bis Ende 2020 befristete Stelle zugewiesen. Im originär planerischen Bereich sind 7 Planerinnen und Planer tätig, die von einer Juristin unterstützt werden. Hinzu kommen zwei GIS-Fachkräfte für die Erstellung der zeichnerischen Festlegungen/des Planes sowie eine Referatsassistentin.

Planstellen	Zuständigkeit	Kommentar
1	Referatsleitung	
1	Referatsassistentin	
1	Stv. Referatsleitung	
1	Rechtliche Grundsatzfragen	
2	Siedlungsentwicklung, Einzelhandel	
1	Freiraum, Naturschutz, Regionale Grünzüge	
1	Windenergie, Freiraum	
1	Rohstoffgewinnung	
(1)	Verkehrsinfrastruktur	Zurzeit unbesetzt
2	GIS	davon eine Elternzeitvertretung
12		
Stellen	Zuständigkeit	Kommentar
1	Raumordnungsverfahren, Siedlung	Abordnung BezReg Arnsberg
(1)	Siedlungsentwicklung	Befristete Stelle, zurzeit unbesetzt
2		

In der letzten Evaluierung wurde die Entfristung der bis 2020 befristeten Planer-Stelle ebenso erbeten, wie die Bereitstellung von drei Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiterstellen, um die Planerinnen und Planer bei der Erledigung des sonstigen Tagesgeschäftes zu entlasten (landesplanerische Stellungnahmen).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Bongartz, Michael	Bongartz, Michael	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Tönnies, Martin	